

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/474

Oberdorf: Auflagedossier Weissensteinstrasse, Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Eindolung Wildbach Süd und Bachmauern, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt/ Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Weissensteinstrasse, Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Eindolung Wildbach Süd und Bachmauern, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt, Oberdorf, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200, Teil Nord
- Situation 1:200, Teil Mitte
- Situation 1:200, Teil Süd
- Längenprofil 1:100, Ersatz Eindolung und Offenlegung Wildbach
- Querprofile 1:50, Nrn. 1-10.1
- Querprofile 1:50, Nrn. 11-16
- Querprofile 1:50, Nrn. 17-22
- Querprofile 1:50, Nrn. 23-26
- Lärmsanierungsprojekt.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Werkleitungen 1:200; Bauphasenpläne 1:500; Normalprofile; Landerwerbsplan; Signalisations- / Markierungsplan; Technischer Bericht mit KV und Beilagen; Verkehrsmassnahmenplan; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Technischer Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. August 2025 bis 5. September 2025. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Martin Amiet-Kofmel, St. Michaelweg 1, 4515 Oberdorf; Nelly Jecker-Späti, Langendorfstrasse 30, 4515 Oberdorf

- Einsprache Nr. 2: Solothurner Heimatschutz, Geschäftsstelle, Daniele Grambone und Michael Rothen, 4500 Solothurn
- Einsprache Nr. 3: Nelly und Rolf Jeker-Späti, Langendorfstrasse 30, 4515 Oberdorf; Christa Jeker und Christian Jaberg Jeker, Weissensteinstrasse 69, 4515 Oberdorf
- Einsprache Nr. 4: Nelly und Rolf Jeker-Späti, Langendorfstrasse 30, 4515 Oberdorf.

Mit den Einsprechern (Einsprachen 1, 3 und 4) konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

Die Gefahrenkarte (GK) Wasser der Gemeinde Oberdorf hat gezeigt, dass die Kapazität der bestehenden Eindolung im Bereich der Weissensteinstrasse zu klein ist. Das Schutzziel HQ100 für das Siedlungsgebiet wird nicht erfüllt. Im Weiteren konnte hinsichtlich Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Stand 1. August 2025) aufgezeigt werden, dass eine partielle Offenlegung möglich ist.

2. Erwägungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 2: Solothurner Heimatschutz, Solothurn

Mit Eingabe vom 29. August 2025 erhob der Solothurner Heimatschutz fristgerecht Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Der Einsprecher beantragt die Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans, dessen Überarbeitung unter Einbezug der einschlägigen Vorgaben nach §§ 15-21 PBG, Art. 3 und 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sowie Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), eventualiter die Einholung eines Gutachtens der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nach Art. 7 Abs. 2 NHG.

2.1.1 Mitwirkung i.S.v. Art. 4 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Der Einsprecher beanstandet die fehlende Mitwirkung nach Art. 4 RPG.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten gemäss Art. 4 Abs. 1 RPG die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 2 RPG). Nichts anderes ist in § 3 Abs. 2 PBG geregelt, wonach die Bevölkerung frühzeitig über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten ist und dafür zu sorgen ist, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die Mitwirkung im Sinne von Art. 4 RPG stellt eine Einflussmöglichkeit dar, die von den Instrumenten der direkten Demokratie und des Rechtsschutzes zu unterscheiden ist. Sie gehört, wie das Vernehmlassungsverfahren, zu jenen institutionellen Formen, die keine rechtliche Bindung, sondern bloss politische Einflussnahme bewirken. Information und Mitwirkung ermöglichen

die notwendige Breite der Interessenabwägung, bilden eine wichtige Grundlage für den sachgerechten Planungsentscheid und tragen damit zu einer qualitativ guten Planung bei (BGE 135 II 286 E. 4.2.3).

Bereits während der Planung des Projektes wurde die Gemeinde Oberdorf integriert, indem sich die Kommission Dorfkernplanung (5 Mitglieder) der Gemeinde einbringen konnte. Am 24. Juni 2025 fand zudem in Oberdorf eine öffentliche Infoveranstaltung zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Oberdorf statt, bei der Vertreter des Kantons, der Gemeinde und der Planungsbüros der Bevölkerung das vorliegende Projekt vorgestellt hatten. Über diese Veranstaltung wurde mitunter im amtlichen Anzeiger vom 19. Juni 2025, S. 26, orientiert. Die Bevölkerung konnte sich dabei einen Überblick über das Projekt und den aktuellen Planungsstand verschaffen. Es wurden Fragen aus dem Publikum beantwortet und Einwände entgegengenommen. Entgegen der Behauptung des Einsprechers erfolgte folglich eine Mitwirkung nach Art. 4 RPG.

Die Rüge ist unbegründet.

2.1.2 Vorprüfung i.S.v. § 15 PBG

Der Einsprecher bringt vor, dass sich wenig erschliesse, was die Vorprüfung nach § 15 PBG über das Planungsvorhaben ergeben habe, soweit eine solche durchgeführt worden sei.

Gemäss § 69 Abs. 1 PBG gelten für das Verfahren die Bestimmungen über Nutzungspläne der Einwohnergemeinden (§§ 15-21) mit den Besonderheiten, dass das Bau- und Justizdepartement die Pläne nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden in den Gemeinden und beim Departement auflegt (lit. a); die Auflage im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren ist (lit. b); Einsprachen beim Bau- und Justizdepartement einzureichen sind (lit. c); über Einsprachen und die Genehmigung des Planes der Regierungsrat entscheidet (lit. d). Vor der öffentlichen Auflage erfolgt gemäss § 15 Abs. 1 PBG bei Nutzungsplänen eine Vorprüfung durch das zuständige Amt.

Die Ausgestaltung der Vorprüfung und deren Form sind im Gesetz nicht geregelt. Bei kommunalen Nutzungsplänen erfolgt ein Vorprüfungsbericht an den Gemeinderat in aller Regel in schriftlicher Form. Bei kantonalen Nutzungsplänen entfällt die schriftliche Form aufgrund der Tatsache, dass bereits die zuständigen Ämter in die Planung involviert werden. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall: Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) involvierte bei der Planung sämtliche betroffene Ämter, Fachstellen und die Gemeinde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten, mitunter raumplanerischen Interessen flossen in die Planung ein.

Die Rüge ist unbegründet.

2.1.3 Berichterstattung i.S.v. Art. 47 RPV

Der Einsprecher ist der Auffassung, dass eine Berichterstattung nach Art. 47 RPV in den Unterlagen fehle.

Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet gemäss Art. 47 RPV der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Der Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV ist für die kantonale Genehmigungsbehörde gemäss Art. 26 RPG bestimmt. Er erlaubt ihr, die entscheidungsrelevanten Informationen von Amtes wegen zu erhalten sowie den Planungsentscheid und vor allem die diesem zugrunde liegende Gewichtung der Interessen nachzuvollziehen. Zudem dient der Planungsbericht auch den Rechtsmittelinstanzen als Instrument zur Überprüfung,

ob der Nutzungsplan mit den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes übereinstimmt. Aus Sicht des Raumplanungsrechts ist der Planungsbericht nicht Planbestandteil, sondern Teil der (Entscheidungs-) Grundlagen für die Planerlass- und insbesondere für die Plangenehmigungsbehörden. Aus Sicht des Verfahrensrechts handelt es sich demgegenüber um eine Entscheidungsbegründung. Es geht unter anderem um die Transparenz der Entscheidungsfindung, um das Aufzeigen der sachlichen Entscheidungsgrundlagen sowie um die Ermöglichung der Anfechtung. Die Erstellung eines Planungsberichts ist eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung von Nutzungsplänen. Da Nutzungspläne nach Art. 14 RPG sehr unterschiedliche Ausprägungen haben können, ist bei den Anforderungen an den Planungsbericht entsprechend zu differenzieren. Die Berichterstattung soll sich auf das Wesentliche beschränken und der Bedeutung und dem Umfang der jeweiligen Nutzungsplanung angepasst sein (Urteil 1C_199/2022 vom 4. März 2024 E. 4.1.2, mit weiteren Hinweisen).

In den Akten befinden sich der technische Bericht vom 11. Juli 2025, der Bericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30. Juni 2025 sowie der Bericht «Betriebs- und Gestaltungskonzept Weissensteinstrasse» vom 30. Januar 2023. Letzterer fand keinen Einzug ins Auflagedossier, wurde jedoch dem Einsprecher nachträglich herausgegeben. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass der bestehende Erschliessungsplan aus dem Jahr 2006 überarbeitet werden soll. Im Perimeter der Weissensteinstrasse auf 450 m werde die Lage und Ausgestaltung der Bushaltestelle, insbesondere in Hinblick auf ihre hindernisfreie Aufwertung, die Lage der Fussgängerstreifen und eine siedlungsverträglichere Abwicklung des motorisierten Verkehrs untersucht. In Ziffer 2 wird eine Analyse der Siedlung (Entwicklung, Denkmal- und Ortsbildschutz, Attraktoren oder m.a.W. publikumsorientierte Nutzungen, Nutzungsplanung, Grün- und Freiräume) und des Verkehrs vorgenommen und in Ziffer 3 werden die Ziele des Betriebs- und Gestaltungskonzepts aus dem Jahr 2003, des Raumplanungsberichts aus der Ortsplanungsrevision 2020 sowie des Betriebs- und Gestaltungskonzepts aus den Jahren 2022 und 2023 dargestellt. Anschliessend wird auf die Variantenbildung (Ziff. 4), auf das Betriebskonzept (Ziff. 5), auf das Gestaltungskonzept (Ziff. 6) und deren jeweilige Bestvarianten Bezug genommen.

Im technischen Bericht vom 11. Juli 2025 werden in Ziff. 1.2 die Projektziele dargestellt, nämlich die Neugestaltung der Strasse, der Ersatz der Eindolung Wildbach Süd und die Instandsetzung der Bachmauer zwischen der Eindolung Wildbach Zentrum und der Eindolung Wildbach Süd. Die Neugestaltung der Strasse bezweckt unter anderem die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere an Schulwegen, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Strassenraum, die Aufwertung des Dorfplatzes als Ort der Begegnung und des Austausches, die Aufwertung des Ortsbildes, die Erleichterung des Zugangs zum Bach, die Erhöhung des Komforts für die Fahrgäste des öffentlichen Verkehrs, die Reduktion der Lärmbelastung sowie die Werterhaltung und lange Lebensdauer der Strasse durch Sanierung / Ausbau. Der Ersatz der Eindolung des Wildbachs Süd bezweckt unter anderem die Verbesserung des Hochwasserschutzes, die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, die Offenlegung eines Teils der bestehenden Eindolung, die Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und andere Wasserlebewesen sowie den Erhalt des denkmalgeschützten Gewölbes der Wildbachbrücke beim Restaurant Engel. Die Instandsetzung der Bachmauer bezweckt die Verlängerung der Lebensdauer der hang- und strassenseitigen Bachmauern sowie die Verbesserung der Absturzsicherung. Nach der Aufführung der Grundlagen in Ziffer 2 wird Bezug genommen auf den Verkehr (Ziffer 3), den Strassenzustand (Ziffer 4), den Ist-Zustand der Strasse (Ziffer 5) sowie auf die Raumplanung, unter anderem auch auf das Inventar der schützenswerten Ortsbilder (Ziffer 6) und auf die Umwelt (Ziffer 7). Anschliessend wird das Projekt und die damit zusammenhängenden Massnahmen detailliert beschrieben (Ziffern 8 und 9). Zu guter Letzt finden sich Ausführungen zum Bauablauf, zum Landwerb und zu den Kosten (Ziffer 10 -15).

Im Bericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30. Juni 2025 wird unter Ziffer 1 die Zielsetzung vorgestellt: Einbindung der Hauptstrasse in die Siedlungsstrukturen und das Landschaftsbild von Oberdorf; gestalterische Aufwertung des Strassenraums und Ortsbildes von Fas-

sade zu Fassade; Aufwertung der strassennahen Freiräume mit Erhöhung der Aufenthaltsqualität, wo möglich und sinnvoll; kulturhistorische Elemente schützen, wiederherstellen und aufwerten; ökologische Werte erhalten und fördern. Nach der Darstellung der planerischen Grundlagen und der Inventare in Ziffer 2, worin auch Bezug auf die Bundesinventare nach NHG (ISOS, IVS, BLN) und auf die kantonalen Planungsgrundlagen genommen wird, finden sich Ausführungen zum Bestand, Konflikte und Zielsetzungen aus Sicht von Natur, Landschaft und Denkmalpflege (Ziffer 4), zum Gestaltungskonzept (Ziffer 5), zu den Projektmassnahmen einzelner Abschnitte (Ziffer 6), allgemeine Hinweise zur Ausführung (Ziffer 7) und zu den Massnahmen während der Bauphase (Ziffer 7).

Den genannten Berichten kann entnommen werden, welche Planungsziele verfolgt werden und auf welchen Grundlagen der vorliegende Erschliessungsplan erarbeitet wurde. Die Berichte stellen eine Berichterstattung i.S.v. Art. 47 RPV dar. Die Planung ist deshalb auch nachvollziehbar.

Die Rüge ist unbegründet.

2.1.4 Interessenabwägung i.S.v. Art. 3 RPV

Der Einsprecher bringt vor, dass offenbar keine umfassende Interessenabwägung nach Art. 3 RPV erstellt noch dokumentiert oder transparent dargelegt worden sei. Aufgrund der Eindolung des Wildbachs Süd bedürfe es des Weiteren einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Damit ergehe die Planung in Erfüllung einer Bundesaufgabe. Das Bundesinventar ISOS komme direkt zur Anwendung. Eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG sei entsprechend ebenfalls nicht integriert. Um den hohen Anforderungen des national bedeutenden Ortsbildes bestmöglich gerecht zu werden, bedürfe es zwecks der geforderten Variantenprüfung der Durchführung eines qualitätsfördernden (Konkurrenz-)Verfahrens. Eine räumliche Gliederung quer zur Fahrbahn, von Fassade zu Fassade, sei dabei als Regel vorzusehen. Der durchgehende Normquerschnitt führe zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung des national bedeutsamen Ortsbilds. Dies werde verstärkt durch die unterschiedlichen Beläge von Fahrbahn und Gebäudevorzonen sowie die hohen Haltekanten bei den Bushaltestellen. Auf die Verbreiterung des Strassenquerschnitts am Ort der Bushaltestellen sei zu verzichten. Die Busbucht mit Querungshilfe sei der räumlichen Gliederung des Strassen- und Dorfraums abträglich und beeinträchtige das ISOS-Objekt stark. Bergwärts wäre dies auch für das Restaurant Kreuz ein Gewinn. Damit liesse sich zugleich die Verkehrssicherheit an diesem neuralgischen Punkt erhöhen. Des Weiteren sei ein Beleuchtungskonzept zu evaluieren, welches das Ortsbild auch in der Nacht positiv sowie schonungsvoll in Szene setze und das Raumkontinuum / die Kammerung verstärke. Die ortstypischen Sockelmauern mit niedrigen Holzzäunen seien als charakteristische Elemente innerhalb des Ortsbildes zu pflegen, zu erhalten und, wo nötig, wieder herzustellen. Die Schutzhalbinsel im Strassenraum beim Gemeindehaus beeinträchtige das Ortsbild von nationaler Bedeutung übermässig.

Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben gemäss Art. 3 RPV Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln (lit. a); diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen (lit. b); diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen (lit. c).

Mit der Neugestaltung der Strasse, dem Ersatz der Eindolung Wildbach Süd und der Instandsetzung der Bachmauer zwischen der Eindolung Wildbach Zentrum und der Eindolung Wildbach Süd bestehen Interessen an der Verkehrssicherheit, an der Verbesserung des Ortsbildes und an der Verbesserung des Gewässerschutzes (vgl. technischer Bericht vom 11. Juli 2025, Ziff. 1.2). Aus diesem Grund war auch bereits während der Planung bekannt, dass es sich beim Ortsbild der Gemeinde Oberdorf um ein Objekt des ISOS handelt (vgl. Objekt Nr. 3180 im Anhang 1 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, VISOS);

SR 451.12). Die Interessenabwägung wurde in den Berichten zum Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung umfassend dokumentiert. Darin wird aufgezeigt, dass die Belange des Ortsbildes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege sorgfältig gegen andere Bundesinteressen - insbesondere die Vorgaben des Lärmschutzrechts sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes - abgewogen wurden. Entgegen der Behauptung des Einsprechers fand eine eingehende Interessenabwägung statt, die sowohl dokumentiert als auch transparent erfolgte.

Der Einsprecher macht des Weiteren keine weiteren Interessen geltend. Aus seinen Ausführungen lässt sich jedoch ableiten, dass seiner Auffassung nach weitere Massnahmen zum Ortsbild hätten ergriffen werden müssen. Darauf ist im Folgenden einzugehen:

Die vom Einsprecher geforderte Variantenprüfung wurde im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts durch das AVT durchgeführt. Anstelle eines qualitätsfördernden Konkurrenzverfahrens zog das AVT das Atelier Wehrlin neben der Firma Metron bei, um die Planung aus den 2000er-Jahren - die 2006 in den rechtsgültigen Erschliessungsplan «Ortsdurchfahrt Oberdorf, Umgestaltung Weissensteinstrasse» mündete - an die heutigen Anforderungen anzupassen. Das Atelier Wehrlin war massgeblich an der Planung aus den 2000er-Jahren beteiligt. Dieses Vorgehen stellte den Wissenstransfer sicher; zudem wurden die neuen Varianten aus verschiedenen fachlichen Perspektiven beleuchtet. Dies schuf eine fundierte Entscheidungsgrundlage. Die Variantenentscheidungen wurden vom AVT in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen getroffen und sind in den Sitzungsprotokollen dokumentiert.

Das AVT hat den vom Einsprecher geforderten Ansatz einer räumlichen Gliederung quer zur Fahrbahn - wie im Erschliessungsplan von 2006 festgehalten - geprüft. Eine solche Gliederung, die einen Materialwechsel innerhalb der Fahrbahn erfordert, steht jedoch im Widerspruch zu den Vorgaben des Lärmschutzes. Gemäss dem Lärmsanierungsprojekt (vgl. Ziff. 2.3.6), das Bestandteil des Auflagedossiers ist, erfordert die Lärmschutzmassnahme in Oberdorf einen lärm-dämmenden Strassenbelag. Eine räumliche Gliederung mit Materialwechsel würde die Wirksamkeit dieser Massnahme beeinträchtigen und ist daher nicht umsetzbar. Die diesbezügliche Rüge des Einsprechers erweist sich somit als unbegründet.

Die Strassenbreite wird im Rahmen des Projekts leicht angepasst und vereinheitlicht. Sie beträgt abschnittsweise 6,00 Meter beziehungsweise 5,60 Meter; punktuell verengt sie sich auf 4,50 Meter (siehe dazu den letzten Absatz). Um die Bedeutung des Raumes beim Dorfplatz hervorzuheben und den Platz als solchen von Fassade zu Fassade erkennbar zu machen, wird ausserhalb der Fahrbahn eine hochwertige Natursteinpflasterung erstellt. Einzig in der Kirchgasse soll auch die Fahrbahn mit demselben Belag ausgeführt werden, um den Verkehr hin zur Wallfahrtskirche zu beruhigen, den historischen Kontext aufzugreifen und die Wirkung des Dorfplatzes zu verstärken. Die Natursteinpflasterung begünstigt den Wasser- und Lufthaushalt des Bodens, was für die Strassenbäume wichtig ist. Ein durchgehender Asphaltbelag mit streifenweiser Einfärbung wurde geprüft, jedoch aufgrund unterhalstechnischer und ökologischer Nachteile verworfen. Die hohen Haltekanten bei den Bushaltestellen sind nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zwingend vorzusehen und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Aktuell ist die Haltestelle «Dorfplatz» in Oberdorf in beide Fahrtrichtungen als Busbucht gebaut. Der Einsprecher argumentiert, dass die Planung von 2005 - die 2006 in den rechtsgültigen Erschliessungsplan mündete - die nötige Qualität aufweist, um das national bedeutende Ortsbild (ISOS) qualitativ weiterzuentwickeln. In dieser Planung ist die Haltestelle in beide Fahrtrichtungen als Bucht geplant. Im aktuellen Auflagedossier wird die Haltestelle in Fahrtrichtung Solothurn verschoben und als Fahrbahnhof neugestaltet. Dadurch reduziert sich der Strassenquerschnitt, was eine Neugestaltung des Dorfplatzes und das Markieren von Fussgängerstreifen ermöglicht. Die Haltestelle in Fahrtrichtung «Endhalt» bleibt als Bucht erhalten. Besonders kritisch ist die Querungsstelle zwischen den beiden Bushaltestellen für Fussgängerinnen und Fussgänger. Eine Mittelinsel ist hier unerlässlich, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Hält ein Bus in

Fahrtrichtung Solothurn an der Haltestelle «Dorfplatz», verdeckt er die Sicht auf den Fussgängerstreifen. Die Mittelinsel verhindert, dass der Bus von hinterherfahrenden Fahrzeugen überholt wird - eine Situation, die für Fussgängerinnen und Fussgänger, die vom Bus verdeckt die Strasse überqueren, besonders gefährlich wäre. Entlang des Wildbachs wird der verfügbare Raum entsiegelt, mit Bäumen und Staudenrabatten begrünt und durch Sitzmöglichkeiten ergänzt. Diese Massnahmen verbessern das Mikroklima, steigern die Aufenthaltsqualität und tragen zur ökologischen Aufwertung bei. Die geplante Lösung berücksichtigt ortsbildliche, verkehrstechnische und ökologische Belange in ausgewogener Weise. Die Kritik des Einsprechers erweist sich daher als nicht stichhaltig, da die Anpassungen den Anforderungen des ISOS, der Verkehrssicherheit und der Lebensqualität im Dorf gerecht werden.

Die Beleuchtung von Kantonsstrassen ist gemäss § 12 Abs. 1 des Strassengesetzes (BGS 725.11) innerorts Sache der Gemeinde.

In Oberdorf verlaufen entlang der Strasse derzeit zwei Sichtschutzwände aus Holz mit Betonmauern. Parallel dazu fliesst der Wildbach durch die bestehende Eindolung. Für den Neubau der Bach-Eindolung muss das AVT in die angrenzenden Privatgärten eingreifen. Für die betroffenen Grundeigentümer ist der Sichtschutz unverzichtbar, wie auch das Lärmsanierungsprojekt zeigt: An dieser Stelle ist eine Lärmschutzwand notwendig. Um eine ortsangepasste, massgefertigte Sicht- und Lärmschutzwand harmonisch in das Ortsbild zu integrieren, wird im vorgelagerten Strassenraum ein Grünstreifen angelegt. Zudem kann der Wildbach auf den betroffenen Privatparzellen teilweise freigelegt werden. Am Knotenpunkt Weissensteinstrasse / Langendorfstrasse erhält die Langendorfstrasse durch die kurze Ausdolung wieder eine brückenartige Wirkung über den Wildbach (vgl. dazu Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan). Insgesamt trägt das Auflageprojekt zu einer deutlichen Verbesserung der heutigen Situation bei - sowohl in Bezug auf das Ortsbild als auch auf die Denkmalpflege.

Bei der vom Einsprecher betitelten Schutzhalbinsel handelt es sich um eine Gehwegverbreiterung, damit dem Fussverkehr in Längsrichtung zur Strasse in der Dorfmitte beim Gemeindehaus ein durchgehender, genügend breiter Gehweg bereitsteht. So entsteht auf der Fahrbahn eine Engstelle, abwärts fahrende Fahrzeuge müssen den Vortritt gewähren. Die Engstelle wirkt denn auch verkehrsberuhigend. Eine Beeinträchtigung des Ortsbilds ist nicht ersichtlich.

Aus den dargelegten Gründen erweisen sich die Rügen als unbegründet. Zudem ist aus Sicht der Fachstelle Heimatschutz die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 NHG nicht erfüllt; der Antrag auf Einholung eines Gutachtens der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist abzuweisen.

Insgesamt ist die Einsprache abzuweisen.

2.2 Anpassung im Erschliessungsplandossier

Im Erschliessungsplandossier muss präzisiert werden, dass für die Parzellen Nrn. 323, 907 und 908 entlang der Kantonsstrasse die Erstellung einer Lärm- und Sichtschutzwand vorgesehen ist. In den Querprofilen Nr. 13 bis 21 wird ausschliesslich der Begriff «Sichtschutzwand» verwendet. Das AVT nimmt die erforderliche Berichtigung des Erschliessungsplandossiers nachträglich vor. Die Lage und Höhe der Lärm- und Sichtschutzwand wurde unter Einbezug der Eigentümer und der kantonalen Fachstelle Heimatschutz entwickelt (vgl. dazu Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Berichtigung erfordert keine weitere öffentliche Planauflage.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.3 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.3.1 Baubewilligung Hochwasserschutz und Revitalisierung Wildbach

Dem vorliegenden kantonalen Erschliessungsplan mit dem Teilprojekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Wildbach soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfänger ist vorliegend das AVT. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination (§ 9 Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung, VVK; BGS 711.15) im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.3.2 Wasserbauliche Bewilligung

Der Wildbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes am Wildbach wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend erachtet. Die vorgesehenen Massnahmen sind notwendig und zweckmässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

2.3.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung

Das geplante Bauvorhaben liegt teilweise im Gewässerraum des Wildbachs nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde, ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig. Im Sinn der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

Nach Art. 38 Abs. 1 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, z. B. sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG). Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Eine komplette Offenlegung ist aufgrund der lokalen Platzverhältnisse nicht gänzlich möglich. Der Ersatz der Eindolung und die Teiloffenlegung des Wildbachs entsprechend dem vorliegenden Projekt, sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse.

2.3.4 Wasserrechtliche Bewilligung

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA bedürfen die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch die Wiedereindolung des Wildbachs - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung). Deren Erteilung obliegt dem Bau- und Justizdepartement.

Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

Die Errichtung der Bauten und Anlagen entsprechend dem vorliegenden Projekt ist notwendig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sind gegeben.

2.3.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

2.3.6 Lärmsanierungsprojekt

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) dürfen Strassensanierungen nur durchgeführt werden, wenn gleichzeitig auch die notwendigen Lärmsanierungen vorgenommen werden. Das Lärmsanierungsprojekt gibt Aufschluss über die Lärmbelastung sowie über Art und Wirkungsweise der geplanten Sanierungsmassnahmen. Mit den vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen werden innerhalb des Untersuchungsperimeters die Immissionsgrenzwerte (IGW) zukünftig eingehalten.

2.4 Kosten und Beiträge

Nach § 45 ff. GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen (Ersatz Bachdurchlass) und die Teiloffenlegung des Wildbachs werden durch den Kanton (AVT) getragen. Der Kanton (Amt für Umwelt, AfU) trägt bei Hochwasserschutzmassnahmen in der Regel einen Anteil von 30 % der beitragsberechtigten Kosten. Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «gravitativer Naturgefahren» des Kantons (AfU) mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können weitere Beiträge im Umfang von 35 % der beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Der Anteil des AVT beträgt somit 35 %, zuzüglich der nicht beitragsberechtigten Kosten.

Gemäss der Kostenschätzung vom 11. Juli 2025 - ergänzt um einen nachträglich hinzugefügten Sicherheitszuschlag von Fr. 350'000.00 für Baugrundrisiken und Regiearbeiten - belaufen sich die Kosten für den Ersatz der Eindolung und für die Teiloffenlegung auf insgesamt Fr. 2'605'560.70 (inkl. MWST.).

Aufgrund des Restwerts der bestehenden Eindolung sind 30 % der Kosten von Fr. 1'794'626.15 (inkl. MWST.), das heisst somit Fr. 538'387.85 (inkl. MWST.), beitragsberechtigt. Der Mehrwert der Eindolung ist nicht beitragsberechtigt. Die Kosten von Fr. 810'934.55 für die Teiloffenlegung sind zu 100 % beitragsberechtigt.

Die bauliche Ausführung ist ab 2027 vorgesehen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 1, 3 und 4 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache Nr. 2 des Solothurner Heimatschutzes, Solothurn, wird abgewiesen.

- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.4 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500; Situation 1:200, Teil Nord; Situation 1:200, Teil Mitte; Situation 1:200, Teil Süd; Längenprofil 1:100, Ersatz Eindolung und Offenlegung Wildbach; Querprofile 1:50, Nrn. 1-10.1; Querprofile 1:50, Nrn. 11-16; Querprofile 1:50, Nrn. 17-22; Querprofile 1:50, Nrn. 23-26; und Lärmsanierungsprojekt, Weissensteinstrasse, Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Eindolung Wildbach Süd und Bachmauern, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt, Oberdorf, wird genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.6 Der Genehmigungsinhalt des vorliegenden Plans geht widersprechenden Anordnungen in bestehenden Plänen vor.
- 3.7 Wasserbau, Hochwasserschutz und Revitalisierung
- 3.7.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit dem AVT in Anwendung von § 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GWBA an dieses delegiert.
- 3.7.2 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.7.2.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das AfU ist zur Startsituation, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.7.2.2 Das AVT hat die Pläne des ausgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [PDF-Format]).
- 3.7.2.3 Das AVT hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene kommunale Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Wildbaches obliegt der Einwohnergemeinde Oberdorf. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.7.2.4 Mit den ausgeführten Massnahmen ändert sich die Hochwassergefährdung. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der Bauarbeiten anzupassen und dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [INTERLIS- und PDF-Format]).
- 3.8 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung für das Projekt Ersatz Eindolung und Teiloffenlegung Wildbach wird erteilt.
- 3.9 Die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt Ersatz Eindolung und Teiloffenlegung Wildbach wird erteilt.
- 3.10 Fischerei
- 3.10.1 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 3.10.1.1 Der Fischereiaufseher (tomasellatristan@gmail.com, christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.
- 3.10.1.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.10.1.3 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.10.1.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- 3.10.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaepi@vd.so.ch) ist für die Startsitzung, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Gerinnes aufzubieten.
- 3.10.3 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.11 Bodenschutz und Entsorgung
 - 3.11.1 Der Oberboden (0 - 20 cm, «Humus») innerhalb des «Prüfperimeter Bodenabtrag» (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) gilt als schadstoffbelastet. Das dort abgetragene Oberbodenmaterial kann am Entnahmeort selbst, das heisst für die neue Umgebungsgestaltung, weiterverwertet werden.
 - 3.11.2 Belastetes Oberbodenmaterial, das weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwertung ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA). Bei einer Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.
 - 3.11.3 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss §136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. In diesem Fall sind die resultierenden Untersuchungsergebnisse entscheidend für die Verwertungsmöglichkeiten des Bodens.
- 3.12 Entwässerung Verkehrswege
 - 3.12.1 Sämtliche Anschlüsse im Bereich der Eindolung und der Bachmauern sind mittels Kernbohrung und entsprechenden Formstücken (Anschlussmuffen) fachgerecht auszubilden. Der Eintritt ist in einem hydraulisch günstigen Winkel von ca. 30° - 45° und im oberen Drittel an die Bachleitung anzuschliessen.
- 3.13 Kosten und Beiträge
 - 3.13.1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt für das AVT mit der Programmvereinbarung «gravitative Naturgefahren» an die beitragsberechtigten Kosten für den Ersatz der Eindolung von Fr. 538'387.85 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 188'435.75 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 3631000 / 20653.

- 3.13.2 Vom Kanton Solothurn (AfU) wird für das AVT unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten für den Ersatz der Eindolung von Fr. 538'387.85 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 161'516.35 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 3631000 / 20653.
- 3.13.3 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt für das AVT mit der Programmvereinbarung «gravitative Naturgefahren» an die beitragsberechtigten Kosten für die Teiloffenlegung von Fr. 810'934.55 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 283'827.10 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 3631000 / 20653.
- 3.13.4 Vom Kanton Solothurn (AfU) wird für das AVT, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten für die Teiloffenlegung von Fr. 810'934.55 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 243'280.35 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 3631000 / 20653.
- 3.13.5 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (unter anderem Gebühren) ist durch den Bewilligungsempfänger sicherzustellen.
- 3.13.6 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen - und die Rechnungen (als PDF) - unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.13.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.13.8 Gemäss §1 Abs. 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) sind Verrichtungen für den Staat gebührenfrei.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (wys/fls/doe), mit 1 gen. Auflagedossier und 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau (SF, CD), Abt. Bodenschutz

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Gabriel van der Veer)

Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Auflagedossier (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Martin Amiet-Kofmel, St. Michaelweg 1, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**

Solothurner Heimatschutz, Geschäftsstelle, Daniele Grambone und Michael Rothen, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Nelly und Rolf Jeker-Späti, Langendorfstrasse 30, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**

Christa Jeker und Christian Jaberg Jeker, Weissensteinstrasse 69, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**

Dominik Cantaluppi, Emch und Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Oberdorf: Genehmigung Auflagedossier [Erschliessungsplan 1:500; Situation 1:200, Teil Nord; Situation 1:200, Teil Mitte; Situation 1:200, Teil Süd; Längenprofil 1:100, Ersatz Eindolung und Offenlegung Wildbach; Querprofile 1:50, Nrn. 1-10.1; Querprofile 1:50, Nrn. 11-16; Querprofile 1:50, Nrn. 17-22; Querprofile 1:50, Nrn. 23-26; Lärmsanierungsprojekt] Weissensteinstrasse, Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Eindolung Wildbach Süd und Bachmauern, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt.»)